



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
9. April 2019
Deutsch
Original: Englisch

Auf der 8503. Sitzung des Sicherheitsrats am 9. April 2019 gab der Präsident des Si-

n5(g)5STrhe6(res)-teei den-8(5(g)5sp(s)-3(r)-äc(r)-3(n)5(a)-13:-)JTJETQ00000912 0 612 792 reW*00000912 0 6

19-06006 (G)
* 1906006 *



Frieden, Sicherheit, Gerechtigkeit, Aussöhnung, Inklusivität und Entwicklung Rechnung zu tragen, und fordert die Nachbarländer, die Regionalorganisationen und alle internationalen Partner auf, die Umsetzung des Friedensabkommens zu unterstützen und ihre Maßnahmen zu koordinieren, um der Zentralafrikanischen Republik dauerhaft Frieden und Stabilität zu bringen.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem gemäß Ziffer 43 der Resolution 2399 (2018) an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Juli 2018.

Der Sicherheitsrat erinnert an seine Absicht, gemäß Ziffer 9 der Resolution 2454 (2019) bis spätestens 30. April 2019 klare und genau definierte wesentliche Kriterien für die Reform des Sicherheitssektors, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und die Verwaltung von Waffen und Munition festzulegen, die dem Sicherheitsrat bei der Überprüfung der Waffenembargomaßnahmen gegen die Regierung der Zentralafrikanischen Republik als Richtschnur dienen können.

Der Sicherheitsrat verweist darauf, dass diese klaren und genau definierten wesentlichen Kriterien dem Sicherheitsrat außerdem als Grundlage für die Bewertung des Beitrags und der Relevanz des Waffenembargos zur Unterstützung der relevanten Aspekte der Sicherheitssektorreform, des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Verwaltung von Waffen und Munition dienen könnten und ein besseres Verständnis des Waffenembargos, insbesondere seiner Ausnahmeregelungen, unter den Staatsverantwortlichen der Zentralafrikanischen Republik fördern sowie zu einer engeren Zusammenarbeit in dieser Frage zwischen den Staatsverantwortlichen der Zentralafrikanischen Republik und dem Ausschuss nach Resolution 2127 (2013) beitragen könnten.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Bereitschaft, die Waffenembargomaßnahmen gegen die Regierung der Zentralafrikanischen Republik im Lichte der Fortschritte bei der Verwirklichung der folgenden wesentlichen Kriterien zu überprüfen, unter anderem im Hinblick auf eine Aussetzung oder schrittweise Aufhebung dieser Maßnahmen:

a) Fortschritte bei der wirksamen Umsetzung des Nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms durch die Regierung der Zentralafrikanischen Republik und im Rahmen dauerhafter Haushaltsmittel und insbesondere bei der sozioökonomischen Wiedereingliederung ehemaliger Mitglieder bewaffneter Gruppen sowie der Eingliederung überprüfter ehemaliger Mitglieder bewaffneter Gruppen in alle uniformierten Kräfte;

b) Erstellung eines Planungsdokuments durch die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, in dem im Detail aufgeführt ist, welchen Bedarf die Staatsverantwortlichen der Zentralafrikanischen Republik an Waffen- und Munitionslagern sowie im Hinblick auf die Ausbildung und Überprüfung von Angehörigen der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte haben, damit diese Waffen und Munition und ihre Lager verwaltet werden können, sowie wirksame Bemühungen zur Erweiterung ausreichender Lager- und Verwaltungskapazitäten und zur wirksamen Ausbildung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik entsprechend dem im Planungsdokument der Regierung festgelegten endgültigen Bedarf;

c) Fertigstellung eines Waffenregistrierungs- und -verwaltungsprotokolls für die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik durch die Regierung des Landes, das Kleinwaffen, leichte Waffen und Munition, einschließlich Jagdwaffen und -munition, erfasst, die den Verantwortlichen der Zentralafrikanischen

